

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Stadt Schleswig  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung  
Gallberg 4  
24837 Schleswig

Landesplanungsbehörde

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 26.04.2021  
Mein Zeichen: IV 624 - 30971/2021  
Meine Nachricht vom: /

Daniel Möller  
daniel.moeller@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1828  
Telefax: +49 431 988-6-141828

27. Juli 2021

### **nachrichtlich:**

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);**

- **24. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Bebauungsplans Nr. 102 Sondergebiet ‚Auf der Freiheit – Zentralbereich‘ der Stadt Schleswig**
- **Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG sowie Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB – Mail vom 26.04.2021**
- **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 14.06.2021**

Mit dem im Betreff genannten Schreiben wird die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Schleswig angezeigt.

Die Stadt möchte ein ganzheitliches Quartier im Bereich 'Auf der Freiheit' entwickeln. Der Standort war bis 2004 durch die Bundeswehr genutzt worden. Das geplante Quartier soll nun folgende Nutzungen ermöglichen:

- Allgemeiner Wohnraum

- Sozial gebundener Wohnraum
- Nutzungsmöglichkeiten für kleinere Büroflächen wie Steuerberater, Rechtsanwälte, etc.
- Ateliers für Gewerbe, Kunst und Handwerk (Art & Work) mit Verkaufsflächen und Mitmach-Angeboten
- Die 'Heimat' - Veranstaltungszentrum & Bühne mit neuer Theatersaal-Erweiterung
- Open Air-Veranstaltungsfläche
- Kleines Nahversorgungszentrum mit ergänzender Klein-Gastronomie
- Ein Zentrum mit größeren Büroflächen für Agenturen, Firmen etc.
- Zentrales Stadtteil-Parkhaus

Dafür sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Vorgesehen ist die Darstellung von Wohnbauflächen und Gemischten Bauflächen sowie Sonstiger Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung Kultur, Parkhaus und Nahversorgung mit Wohnen. Zudem sollen Grünflächen (Parkanlagen) dargestellt werden. Der Bebauungsplan sieht die entsprechenden Festsetzungen vor.

Innerhalb der Wohn- und Mischgebiete sollen jeweils ca. 100 Wohnungen entstehen, dabei sind Geschosswohnungsbauten für allgemeinen und sozialgebundenen Wohnraum vorgesehen. Innerhalb des SO Kultur soll ein multifunktionales kulturelles Veranstaltungszentrum betrieben werden, in dem auch das Schleswig-Holsteinische Landestheater beheimatet wird. Im SO Nahversorgung mit Wohnen soll die Errichtung eines kleinen Nahversorgungszentrums mit ergänzender Klein-Gastronomie im Erdgeschoss und einer Mischung aus Wohnen und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, ermöglicht werden.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Größe von etwa 6,55 ha und wird durch die Planstraße A (Pionierstraße) im Nordwesten und das Schleiufer im Südosten begrenzt.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt den Bereich als SO mit der Zweckbestimmung 'Bund - Kaserne 'Auf der Freiheit' dar.

Zu dem Planungsvorhaben der Stadt Schleswig wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2020**; Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 – IV 60 - 7813/2020-UV –; *Amtsbl. Schl.-H. 2020 Seite 1621*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Die Stadt Schleswig bildet als Mittelzentrum im zentralörtlichen System einen Schwerpunkt für Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie für die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung. Als zentraler Ort ist das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der zentralörtlich eingestuften Gemeinde definiert. Innerhalb dieses soll sich die Entwicklung vorrangig vollziehen. Das Plangebiet liegt innerhalb dieses Siedlungsgebietes. Insofern bestehen seitens der Landesplanungsbehörde keine grundsätzlichen Bedenken, vielmehr wird die Umnutzung des ehemaligen Bundeswehrstandortes begrüßt.

Da die Stadt Schleswig sich mit den Umlandgemeinden im Rahmen der Schleswig-Umland-Kooperation über die weitere Siedlungsentwicklung verabredet hat, gleichwohl die Einigung erzielt worden ist, vorübergehend den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen gemäß LEP-Entwurf zur Anwendung zu bringen, sollte sich die Stadt, wie vorgesehen, innerhalb der Schleswig-Umland-Kooperation mit den beteiligten Gemeinden hinsichtlich der wohnbaulichen Entwicklung abstimmen.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Hier ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen.

Zudem befindet sich ein Teil des angedachten Plangebietes in einem nicht ausreichend geschützten Hochwasserrisikogebiet an der Küste. Im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Neuaufstellung des Regionalplans wird dieser Bereich gemäß LEP-Entwurf 2020 möglicherweise als Vorranggebiet für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich festgelegt werden. Die Vorranggebiete sind von neuen baulichen Anlagen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten. Nur in begründeten Fällen kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden (Ziffer 6.6.1 Abs. 2 LEP-Entwurf 2020). Insofern wird empfohlen die Planung frühzeitig mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) als zuständiger Küstenschutzbehörde abzustimmen und diesen im weiteren Verfahren zu beteiligen.

Im Ergebnis wird bestätigt, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die o. a. Planung bestehen. Insbesondere stehen der Bauleitplanung der Stadt Schleswig Ziele der Raumordnung nicht entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Bebauungsplan wird unter Punkt 1.3 ein Sonstiges Sondergebiet Einzelhandel und Wohnen festgesetzt. Die in den textlichen Festsetzungen allgemein zulässigen Nutzungen in den Obergeschossen entsprechen jedoch eher einer gemischten Nutzung. Es werden keine Aussagen dazu getroffen in welchen Anteilen Wohnnutzung und gewerbliche Nutzung zueinanderstehen sollen. Es sollte daher überprüft werden ob dies der planerischen Absicht entspricht oder ggf. eine Feinsteuerung durch die textlichen Festsetzungen erforderlich ist. Sollte kein Schwerpunkt auf der wohnbaulichen Nutzung liegen ist die Zweckbestimmung des Sondergebietes zu überprüfen.

Es ist nicht möglich in einem Angebotsplan die Anzahl der Betriebe zu begrenzen. Die textlichen Festsetzungen sind insoweit anzupassen. Soll die Ansiedlung mehrerer großflächiger Betriebe unterbunden werden, muss dies über das Maß der baulichen Nutzung erfolgen.

Die Begründung enthält keine Ausführungen zur Nutzung der öffentlichen Grünfläche. Je nach konkretem Nutzungskonzept empfiehlt es sich ggf. in den textlichen Festsetzungen Aussagen zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen o.ä., die z.B. zur Nutzung der Badestelle erforderlich sein können, ergänzt werden.

Es ist nicht erkennbar warum beim der Baufläche 1 bei einer 4 geschossigen Bebauung eine maximale Gebäudehöhe von 20m zulässig ist und bei der Baufläche 2 ebenfalls bei einer 4 geschossigen Bebauung eine Gebäudehöhe von 17m zulässig ist. Bei der Festsetzung der Gebäudehöhe sind zudem die Bezugspunkte hinreichend zu bestimmen.

gez. Daniel Möller

## Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1007	Details
ingereicht am: 28.05.2021	Institution: <b>Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH</b> Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum B-Plan Nr. 102 „Auf der Freiheit-Zentralbereich“ der Stadt Schleswig nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des B-Planes befindet sich teilweise im Hochwasserrisikogebiet. Für diesen Bereich des B-Planes wird in der Hochwassergefahrenkarte der maßgebliche Referenzwasserstand von NNH + 2,25 m (Küstenhochwasser, HW200) abgebildet. Eine entsprechende Darstellung ist in der Planzeichnung enthalten.

In den Unterlagen wurden die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes berücksichtigt.

Es befindet sich nur ein ufernaher Bereich der Grünflächen und die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Hochwasserrisikogebiet. Da keine baulichen Anlagen im Sinne des § 82 LWG in diesen Bereichen vorgesehen sind, ist die Festsetzung unter Ziffer 4. des Textes (Teil B) und unter Ziffer 3.11 der Begründung entbehrlich. Die Darstellung des Hochwasserrisikogebiets in der Planzeichnung (Teil A) und unter III. der Planzeichenerklärung sowie ein Hinweis auf den Hochwasserschutz unter Ziffer 3.14 Sonstige Hinweise und nachrichtliche Übernahmen ist ausreichend.

Ziffer 3.12 Küstenschutz in der Begründung, bitte ich wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

Gemäß § 81 LWG bedürfen u. a. die wesentliche Veränderung... , Steinen oder Grassoden, **die Lagerung oder Ablagerung von Materialien, Gegenständen oder Geräten**, die Vornahme von Abrabungen,... oder Bohrungen auf dem **Meeresstrand** einer Ausnahmegenehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.

Bei der Planung wie Stege, Rampen, Slipanlagen, **Wege**, Zugänge und Zufahrten zur Wasserfläche sowie Ufersicherungen bittet die Küstenschutzbehörde um rechtzeitige Beteiligung, da es...

### Hinweise

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen sowie küstenschutzrechtliche Genehmigung von Küstensicherungsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dörte Peters

## Abwägungstabelle | BOB-SH Bauleitplanung

Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 25.05.2021	Institution: <b>LLUR Nord Flensburg</b> Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

### Stellungnahme

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Regionaldezernat Nord – *Technischer Umweltschutz*-

### Abwägung / Empfehlung

k.A.

Gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissions-  
schutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird folgender Hinweis mitgeteilt:

Im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung, sind neben der Beurteilung von Gewerbe- und  
Verkehrslärm auch die Einwirkungen durch Freizeitlärm (z. B. Open Air) zu betrachten.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Schleswig  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung  
z.Hd. Herrn T. Enders  
Gallberg 4  
24837 Schleswig

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 26.04.2021/  
Mein Zeichen: Schleswig-Fplanänd24-Bplan102/  
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 02.05.2021

**24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schleswig sowie  
Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Schleswig  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 (1) BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Enders,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski



# Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Stadt Schleswig  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung  
Gallberg 4  
24837 Schleswig

<b>Ansprechpartner</b> Herr Kortüm	
Zimmer 408	4. OG
<b>☎</b> (04621) 87- 496	<b>Zentrale</b> 87- 0
<b>Fax</b> (04621) 87- 588	
<b>E-Mail</b> pit.kortuem@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
26.04.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-KL/ 136 FNP 24 + B 102

Schleswig,  
14. Juni 2021

## Stadt Schleswig: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Auf der Freiheit“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen den Bebauungsplan Nr. 102 „Auf der Freiheit Zentralbereich“ in der Stadt Schleswig bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken:

Wie unter Punkt 3.6 der Begründung beschrieben, wird angestrebt, das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Das wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht sehr begrüßt. Um die Verdunstung zu fördern, ist dies z. B. über straßenbegleitende Entwässerungsmulden, Parkplatzflächen, die über angrenzende Grünanlagen entwässern und Parkplatzflächen mit Rasengittersteinen zu realisieren.

Grundsätzlich ist für die Erschließungsplanung der Nachweis nach A-RW1 für die Regenwasser-Bewirtschaftung zu führen.

#### Dienstgebäude

Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

#### Sprechzeiten

Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

#### Bau-/ Umweltbereich

nur montags  
und donnerstags  
Internet: <http://www.schleswig-flensburg.de>

#### Kfz-Zulassung

Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di. 13:30 - 15:30 Uhr  
und Do. 13:30 - 16:30 Uhr

#### Banken

Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Lausen)



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Stadt Schleswig  
Gallberg 4  
24837 Schleswig

**Nur per E-Mail**     t.enders@schleswig.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / K-I-295-21	Herr Jellnek	0228 5504- 4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	26.04.2021

**Anforderung einer Stellungnahme;**

BETREFF 24. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Schleswig

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 26.04.2021 - Ihr Zeichen: Mail vom 26.04.2021; 12:06 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich weise jedoch darauf hin, dass sich das Plangebiet im Bauschutzbereich nach §12(3) Ziffer 2a LuftVG des militärischen Flugplatzes Schleswig-Jagel befindet. Das bedeutet:

Sollte für die Errichtung/Erweiterung des Gebäudes der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde dringend erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt: Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische



BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 55044573  
Fax + 49 (0) 228 55489-5763

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

INFRASTRUKTUR



**BUNDESWEHR**

DatenGrad/Min./Sek.) des Kranstandortes,  
maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN und Standzeit.  
Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen  
vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen.

Anschrift militärische Luftfahrtbehörde:

Luftfahrtamt der Bundeswehr

Abteilung Referat 1 d

Luftwaffenkaserne Wahn

Postfach 90 61 10 / 529

51127 Köln

LufABw1dBauschutz@Bundeswehr.org

Aufgrund der Lage des gesamten Plangebietes ist durch den militärischen Flugbetrieb  
und die Nähe zur Sammelstandortschießanlage (SASTOSchAnl) Schleswig mit Lärm-  
und Abgasemissionen zu rechnen. Diese sind bestandsgegeben. Ich weise darauf hin,  
dass Beschwerden und Ersatzanprüche, welche sich auf diese Emissionen beziehen,  
nicht anerkannt werden können. Aussagen dazu befinden sich auf Seite 24 der  
Begründung zum Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jelinek

*Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.*

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee  
Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck

STADT SCHLESWIG				
Eingang 30. April 2021				FB
BM	FB I	FB II	FB III	

Stadt Schleswig  
-Der Bürgermeister-  
Fachbereich Bau – Sachgebiet Stadtplanung  
Gallberg 4  
24837 Schleswig

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsamt Ostsee

Moltkeplatz 17  
23566 Lübeck

Wamper Weg 5  
18439 Stralsund

FB Bau
- 3. Mai 2021
<i>R. A. W. Z.</i>

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

805GS1-213.2-303-OSSI/13 - B-Plan-  
Nr. 102; 24. Ändrg. Flächennutzungs-  
plan Stadt Schleswig 04/21  
alt: 213.2/13

Datum

28.04.2021

Dirk Lansmann

Telefon +49 451 6208-310

Zentrale +49 451 6208-0

Telefax +49 451 6208-190

[wsa-ostsee@wsv.bund.de](mailto:wsa-ostsee@wsv.bund.de)

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und 24. Änderung des  
Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig für den Bereich „Auf  
der Freiheit - Zentralbereich“**

Stellungnahme

- Ihr Schreiben vom 26.04.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan Nr. 102 und die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 und 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig für den Bereich „Auf der Freiheit - Zentralbereich“ habe ich grundsätzlich keine Bedenken.

Meine Belange werden im Teil Begründung zum Bebauungsplanes Nr. 102 vom 31.03.2121 unter dem Punkt 3.13 „Belange der Schifffahrt“ ausreichend berücksichtigt.

**Datenschutzhinweis:**

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung des WSA verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link auf dem Internetauftritt des WSA abrufen: <https://www.wsa-ostsee.wsv.de/805-Datenschutz>. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese Ihnen auf Wunsch auch in Textform übermittelt werden.



**WSV.de**

Wasserstraßen- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

Ich bitte allerdings, meine Auflagen dahingehend zu ändern, dass im Absatz 2 der dritte Satz und im Absatz 4 wie folgt lautet:

*„Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Ostsee daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.“*

Ich möchte darauf hinweisen, dass sich die Bezeichnung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lübeck ab 14.10.2020 in Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee geändert hat.

Ich bitte, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Lansmann



**Handelsverband  
Nord**

Hamburg · Schleswig-Holstein  
Mecklenburg-Vorpommern

Handelsverband Nord e.V. | Postfach 1969 | 24018 Kiel

Stadt Schleswig  
Fachbereich Bau  
FD Stadtentwicklung  
Postfach 14 49  
25825 Schleswig

Per Mail: t.enders@schleswig.de

Kiel, 04.06.2021

**24. Änderung des Flächennutzungsplans  
und Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Schleswig  
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter Herr Enders,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit danken wir für Ihr Schreiben vom 26.04.2021 und die damit verbundene Gelegenheit zu den Planungsunterlagen Stellung zu nehmen.

Gegen den Großteil der vorgesehenen Änderungen bestehen unsererseits keine Bedenken. Kritisch sehen wir lediglich die Planung eines Lebensmittelvollversorgers im Rahmen eines neuen Nahversorgungszentrums.

Schon im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2015 haben die Gutachter von Lademann und Partner eine Verkaufsflächendichte im Nahversorgungsbereich festgestellt, die den Bundesdurchschnitt pro Einwohner um mehr als das doppelte überstieg. Es wurde darüber hinaus festgestellt, dass die Einwohner in ihrem fußläufigen Bereich mindestens einen signifikanten Anbieter der Nahversorgung vorfinden. Die Gutachter sprechen von einem Überhang an Vollsortimentern und empfehlen, die Weiterentwicklung

**Dierk Böckenholt**  
Hauptgeschäftsführer  
Rechtsanwalt  
Syndikusrechtsanwalt

Handelsverband Nord e.V.  
Hopfenstraße 65  
24103 Kiel  
www.hvnord.de

Telefon: 0431 / 9 74 07 40  
Fax: 0431 / 9 74 07 24  
E-Mail: boeckenholt@hvnord.de

**Unser Zeichen**  
Bö/HGF/Sa

**Assistenz:**  
Angelika Sachau  
Telefon: 0431 / 9 74 07 21  
E-Mail: sachau@hvnord.de

Förde Sparkasse  
IBAN: DE33 2105 0170 0091 0559 88  
BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG  
IBAN: DE77 2109 0007 0090 0045 07  
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht Kiel  
VR 2162 KI  
Präsident: Andreas Bartmann

des Lebensmitteleinzelhandels sollte daher mit dem Fokus der „aktiven“ Sicherung der Bestandsmärkte erfolgen.

Aus diesem Grunde sehen wir die Etablierung eines weiteren Nahversorgungszentrums skeptisch, behalten uns aber eine abschließende Bewertung im weiteren Beteiligungsverfahren vor. In der Begründung müsste dazu allerdings aus unserer Sicht wesentlich mehr vorgetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen



D. Böckenholt  
Hauptgeschäftsführer

ASF Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH  
Postfach 16 10 · 24826 Schleswig

Stadt Schleswig  
Fachbereich Bau  
FD Stadtentwicklung  
Herr Enders  
Gallberg 4  
24837 Schleswig

**Es schreibt Ihnen:**  
Matthias Scherff  
Tel.: (0 46 21) 85 72 - 154  
Fax: (0 46 21) 85 72 -554  
e-mail: m.scherff@asf-online.de

**Unser Zeichen:**  
MS

**Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:**  
/ 26.04.2021

**Schleswig, 26.05.2021**

## **B-Plan Nr. 102 der Stadt Schleswig „Auf der Freiheit - Zentralbereich“**

Sehr geehrter Herr Enders,

mit Ihrem Schreiben vom 26.04.2021 erbaten Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Vorgang.

Aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen haben wir zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweisen jedoch auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte:

Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016). Den Unterlagen entnehmend, ist dies gegeben.

Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenen Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen.

Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften

Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrthöhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

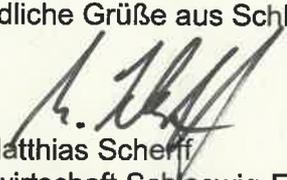
- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV)<sup>1</sup> nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt **grundsätzlich** das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit.
- (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASSt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> „DGUV 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“, herausgegeben vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Freundliche Grüße aus Schleswig

  
i. A. Matthias Scherff  
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg

**Anlagen zum Download:**

Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg

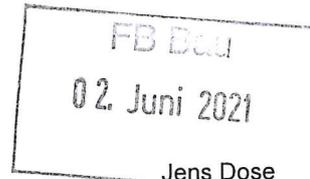
[https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AWS-AGS/AWS\\_2020\\_des\\_Kreises\\_Schleswig-Flensburg\\_vom\\_12-12-2019.pdf](https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AWS-AGS/AWS_2020_des_Kreises_Schleswig-Flensburg_vom_12-12-2019.pdf)

DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)

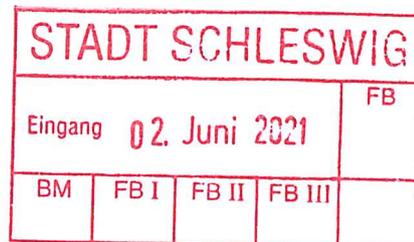
<https://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/dguv-informationen/bgi-5104-sicherheitstechnische-anforderungen-an-strassen-und-fahrwege-fuer-die-sammlung-von-abfaellen>

Stadtwerke SH GmbH & Co. KG . Am Eiland 12 . 24768 Rendsburg

Stadt Schleswig-FD Stadtentwicklung  
Fachbereich Bau  
Herr Enders  
Gallberg 4  
24837 Schleswig



Jens Dose  
Standort Schleswig  
Telefon: 04621 801-407  
Mobil: 0172 . 4387325  
Fax: 04621 . 801-413  
J.Dose@stadtwerke-sh.de



31. Mai 2021

**24. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Schleswig  
hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der  
Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Planungsanzeige gemäß § 11 LaplaG**

Sehr geehrter Herr Enders,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zur 24. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Schleswig.

Seitens der Stadtwerke SH am Standort Schleswig, der Schleswiger Stadtwerke GmbH und der Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung haben wir keine Einwände zur Änderung des o.g. Flächen- und Bebauungsplanes.

Bitte erlauben Sie uns den Hinweis, dass in dem Bereich des B-Plans 102 bestehende, in Betrieb befindliche Netze (Gas, Wasser, Strom, Glasfaser, Regen- und Schmutzwasser) vorhanden sind. Diese Netze sind auch während der Erschließungsarbeiten funktionsfähig zu erhalten. Aus diesem Grunde sind die Planungen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes frühzeitig mit uns abzustimmen.

Weiterhin ist das Regenwasserkonzept den B-Plänen 103 und 105 anzupassen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
**Stadtwerke SH GmbH & Co. KG**



i.A. Nicole Bendixen



i.A. Jens Dose